

BGer 1B 356/2009 vom 21. Dezember 2009

Bundesgericht, 2009-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_356_2009

FR: TF 1B 356/2009 du 21 décembre 2009

IT: TF 1B 356/2009 del 21 dicembre 2009

Regeste

Untersuchungshaft | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Sachurteilsvoraussetzungen (Art. 78 ff. BGG) sind erfüllt und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Wegen der formellen Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) ist die diesbezügliche Rüge vorab zu behandeln. Der Beschwerdeführer beanstandet, der Haftrichter habe seine gegen die Annahme von Kollusionsgefahr vorgebrachten Argumente nicht berücksichtigt und nicht ausreichend begründet, weshalb von Kollusionsgefahr auszugehen sei.

E. 3

Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 4

Der Haftrichter begründete das Vorliegen von Kollusionsgefahr damit, dass dem Beschwerdeführer die Wahl zwischen dem Ober- und dem Geschworenengericht zustehe und es somit zu einem Verfahren vor letzterem kommen könne. Im Verfahren vor dem Geschworenengericht gelte das Unmittelbarkeitsprinzip, weshalb gemäss Lehre und Rechtsprechung Kollusionsgefahr ausnahmsweise auch nach Beendigung der Untersuchung vorliegen könne. In seiner Eingabe vom 26. November 2009 an das Bezirksgericht Zürich führte der Beschwerdeführer aus, er habe den Wahrheitsgehalt der Zeugenaussagen ausdrücklich bestätigt. Dies betreffe insbesondere auch jene Punkte, zu denen er keine eigene sichere Erinnerung habe. Da er die Zeugenaussagen anerkenne, sei unerklärlich, inwiefern er Zeugen beeinflussen sollte oder könnte. Er wehre sich lediglich gegen den

Vorwurf, vorsätzlich gehandelt zu haben. Zum inneren Willen des Angeschuldigten könnten sich die Zeugen nicht äussern. Diese Argumente wurden vom Haftrichter völlig ausgeblendet. Wie der Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Recht hervorhebt, ist allein der Verweis auf die Möglichkeit, dass es zu einem Verfahren vor dem Geschworenengericht kommen könnte, nicht ausreichend, um Kollusionsgefahr zu bejahen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_322/2008 vom 9. Januar 2009 E. 4.3.1). Der Haftrichter muss begründen, aufgrund welcher weiteren Sachumstände er im konkreten Fall Kollusionsgefahr als gegeben erachtet. Da er im vorliegenden Verfahren die gegen die Bejahung von Kollusionsgefahr vorgetragene Argumente des Beschwerdeführers ausser Acht liess und nicht darlegte, weshalb er trotz Abschluss der Zeugeneinvernahmen von Kollusionsgefahr ausgeht, sondern lediglich auf die abstrakte Möglichkeit der Beurteilung durch das Geschworenengericht hinwies, hat er die aus dem Gehörsanspruch fließende Begründungspflicht verletzt.

E. 5

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Hingegen rechtfertigt es allein eine Gehörsverletzung nicht, den Beschwerdeführer aus der Haft zu entlassen. Das Gesuch um sofortige Haftentlassung ist demnach abzuweisen. Ausgangsgemäss werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Kanton Zürich hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.